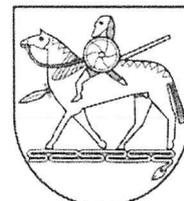


W. Durai

Der Landrat

24. Feb. 2012

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

 Gemeinde Barleben
 Bürgermeister, Herr Keindorff
 Ernst-Thälmann-Str. 22
 39179 Barleben

UB	BS	HA	BB	GV	OBM E	OBM B	OBM M		
X									
.VV					Gemeinde Barleben		Eilt	So-fort	
Lfd. Nr.: 1261					Datum: 22. Feb. 2012				
RÜ	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Anf. IV	Anf. BV		
X		X		X					

Dez. II/Kommunalaufsicht

 Ihr Zeichen / Nachricht vom:
 Me-mü, 31.01.2012

Mein Zeichen / Nachricht vom:

Datum: 21.02.2012

 Sachbearbeiter/in:
 Frau Durai

 Haus / Raum:
 315

 Telefon / Telefax:
 03904 7240-1212
 03904 7240-51254

 E-Mail:
 kommunalauf-sicht@boerdekreis.de

 Hausanschrift:
 Gerikestr. 104
 39340 Haldensleben

 Postanschrift:
 Landkreis Börde
 Postfach 100153
 39331 Haldensleben

 Telefonzentrale:
 03904 7240-0

 Zentrales Fax:
 03904 49008

 Internet:
 www.boerdekreis.de

 E-Mail:
 landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
 Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Börde
 BLZ: 810 550 00
 Konto: 3 003 003 002
 BIC: NOLADE21HDL
 IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

 Deutsche Kreditbank
 BLZ: 120 300 00
 Konto: 763 763
 BIC: BYLADEM1001
 IBAN: DE19 1203 0000 0000

Wirtschaftsplan Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft für das Haushaltsjahr 2012; Beschluss Nr. BV 0187/2011

Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG des Bundes

Sehr geehrter Herr Keindorff,

der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 22.12.2011 beschlossen und dem Landkreis Börde, als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 134 Abs. 1 GO LSA, am 03.02.2012 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist es mir derzeit nicht möglich, die Genehmigung der festgesetzten Kreditaufnahmen zu erteilen. Ich gebe ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG bis spätestens 27.02.2012 zu äußern

Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2012 unterliegt gemäß § 100 Abs. 2 i.V.m. § 110 Abs. 3 GO LSA der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahmen i.H.v. 160.000 €.

Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 nur für Investitionen aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes in Einklang stehen (§ 100 Abs. 1 GO LSA).

 Festzustellen ist, dass die aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Verpflichtungen nicht im Wirtschaftsplan 2012 bzw. im Finanzplan eingeplant wurden. Somit entspricht der Wirtschaftsplan nicht den Prinzipien der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.

Um den Nachweis der Kreditaufnahme im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erbringen, sind die Kreditverpflichtungen nachvollziehbar darlegen (Höhe der Zinsen und Tilgung). Weiterhin sind die höheren Anlagenzugänge und die daraus resultierenden höheren Abschreibungen zu erläutern und darzustellen.

Offiz. Rü EB 03/12 / 22.2.12

Im Genehmigungsantrag wurde mir mitgeteilt, dass die Deckung über die zukünftigen Mieten erwirtschaftet werden soll. Eine nachvollziehbare Berechnung unter Bezugnahme auf die geplanten Sanierungsmaßnahmen fehlt bisher.

Ich habe weiterhin festgestellt, dass im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Barleben an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft ein Transferaufwand in Höhe von 186 T€ festgesetzt ist, welcher nicht im Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft veranschlagt wurde. Sollte es sich um einen Baukostenzuschuss für die geplanten Maßnahmen handeln, wäre eine Kreditaufnahme aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes nach § 91 Abs. 3 GO LSA rechtswidrig und die Genehmigung zu versagen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn Überschüsse im Erfolgsplan erwirtschaftet werden und die Einnahmen (Finanzierungsmittel) des Vermögensplanes die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) decken.

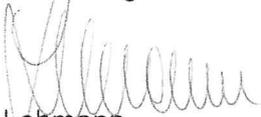
Der Erfolgsplan weist mittelfristig für die Jahre 2013 bis 2015 Gewinne aus. Jedoch fehlen die Zinsen und die höheren Abschreibungen aufgrund der Neuinvestitionen. Hier wäre eine Überarbeitung erforderlich.

Nach dem derzeit vorliegenden Vermögensplan reichen die Finanzierungsmittel 2012 noch aus. Ab dem Jahr 2013 fehlen nach den bisherigen Festsetzungen im Vermögensplan jährlich 46,0 T€ (unter Einbeziehung der Jahresgewinne fehlen jährlich Finanzierungsmittel i.H.v. 23,0 T€).

Bevor ich hierzu eine sachgerechte Entscheidung treffen werde, gebe ich Ihnen gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum **27.03.2012** schriftlich oder mündlich zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Lehmann

Sachbearbeiterin